

Stadt Moers

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950), und der §§ 6 und 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2010 (GV.NRW S.188) hat der Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Vorbemerkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist anzuwenden (vgl. § 2 Abs.3 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Besonderheiten angewendet. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses beschränken sich die nachfolgenden Bestimmungen auf die männliche Sprachform.

§1 Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe des geltenden Archivgesetzes NRW und dieser Verordnung auf Antrag Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§2 Benutzungszweck

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschung,
- c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
- d) für sonstige Zwecke.

(2) - Zur Benutzung werden Archivalien vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Stadtarchiv statt der Originale

- a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
- b) Auskünfte aus den Archivalien geben oder
- c) für wissenschaftliche Forschung Sicherungskopien (Microfilme/ Microfiches/ digitale Datenträger) vorlegen.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§3 Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt

- a) durch persönliche Einsichtnahme in den Diensträumen des Stadtarchivs

- b) durch schriftliche Anfragen -
- c) durch Anforderungen von Reproduktionen von Archivgut -
- d) durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken. -

(2) Über die Benutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§4 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich beim Stadtarchiv zu beantragen. Der Antrag enthält:

1. - Name und Anschrift des Antragstellers,
2. - Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
3. Benutzungszweck.

Bei persönlicher Einsichtnahme ist für die Antragstellung ein Vordruck zu verwenden.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Benutzer, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung einzuhalten.

§5 Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Stadtarchivar oder sein Stellvertreter.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) bei früherer Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen oder Benutzungsaufgaben nicht eingehalten worden sind,
- b) der Erhaltungszustand des Archivguts dies erfordert,
- c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sein sollte,
- d) Der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig erreicht werden kann (z.B. durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Veröffentlichungen),
- e) -Die Benutzung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen oder Benutzungsaufgaben nicht eingehalten worden sind,
- b) -Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

(5) Bei Einschränkung, Versagung oder Widerruf der Genehmigung sind die Gründe mitzuteilen.

§6 Durchführung der Benutzung

- (1) Die Archivbenutzung findet grundsätzlich nur in dem hierfür bestimmten Arbeitsraum (sog. Benutzerraum) statt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut im Benutzerraum zu belassen, die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder seinen Erhaltungszustand zu gefährden. Das gleiche gilt für Findmittel jeder Art und Bibliotheksgut.
- (3) Der Benutzer haftet für den Verlust oder jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Archivalien.
- (4) Die Archivbibliothek steht den Benutzern zur Verfügung. Sie ist eine Präsenzbibliothek.
- (5) Die Benutzung privater technischer Hilfsmittel im Zusammenhang der Benutzung ist grundsätzlich gestattet, soweit die Archivalien nicht beschädigt werden und die Ordnung und Ruhe im Benutzerraum nicht gestört wird.

§7 Öffnungszeiten des Benutzerraumes

- (1) Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs werden gesondert festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Der Benutzerraum kann aus besonderem Anlass zeitweilig geschlossen werden.

§8 Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Auf Antrag stellt das Stadtarchiv oder eine von ihm beauftragte Stelle Reproduktionen von Archivalien her, sofern fachliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Archivpersonal. Ein Anspruch auf Reproduktionen besteht nicht.
- (2) Einzelne fotografische Reproduktionen können durch den Benutzer selbst angefertigt werden, sofern nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Reproduktionen dürfen nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck unter Quellenangabe verwendet werden. Bestehende Rechte des Urhebergesetzes und verwandte Schutzrechte sind ausdrücklich durch den Benutzer zu wahren.

§9 Ablieferungspflicht

Von Veröffentlichungen, die unter Nutzung des Archivgutes des Stadtarchivs entstanden sind, steht dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu. Stellt dies eine unzumutbare Härte dar, kann das Stadtarchiv auf das Belegexemplar verzichten, bzw. von der Vorlage auf eigene Kosten eine Reproduktion erstellen lassen.

§10 Gebühren

Die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Benutzung des Stadtarchivs richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Moers, den 16.02.2011

Der Bürgermeister

Der Erste Betriebsleiter
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung